

Betreff:
Verordnung gemäß Epidemiegesetz

Datum	18.03.2020
Zahl	SP3-ALL-935/2020 (009/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sigrid Panser
Telefon	050 536-62241
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bba@ktn.gv.at
Seite	1

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 18.03.2020, Zahl SP3-ALL-935/2020 (009/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 37/2018 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Märkten (§ 286 Abs. 1 GewO 1994), Gelegenheitsmärkten („Quasimärkten“, § 286 Abs. 2 GewO 1994) sowie von Bauernmärkten (d. s. marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse, wie sie von Land- oder Forstwirten im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen), ist untersagt.

II.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. b und c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

III.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben diese Beschränkungen zu überwachen und bei Bedarf einzuschreiten.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Kraft und tritt am 06.04.2020, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Brandner

Kundmachung durch:

1. Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau
2. Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes
3. Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung
4. Verlautbarung durch Medien

Ergeht außerdem an:

5. Bezirkspolizeikommando
6. Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer
8. Rotes Kreuz
9. Amt der Kärntner Landesregierung* Abt. 5 Mag. Wurzer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.